

§ 6. Die Chaisenträger sind verbunden, bei Bestellungen in jedem Falle fünf Minuten lang unentgeltlich zu warten. Müssen sie dagegen länger warten, so ist ihnen als Wartegeld für eine ganze Stunde 80 Pf., für eine halbe Stunde 40 Pf. und für eine Viertelstunde 20 Pf. zu zahlen. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde als voll gerechnet.

§ 7. Wenn ein Kind zwischen 3—14 Jahren von einem Traggaste mit in die Chaise aufgenommen wird, so ist dafür noch besonders die Hälfte des für den erwachsenen Traggast bestimmten vollen Tragsatzes zu bezahlen.

§ 8. Jede Ueberschreitung der § 4—7 festgestellten Tarifsätze wird, auch wenn sich die Conventio[n] nur auf das bloße Fordern eines zu hohen Lohnsatzes oder auf die Bitte um Gewährung eines Trinkgeldes beschränkt, mit Geldstrafe von 1 Mark bis zu 6 Mark, oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet. Bef. v. 28. December 1861.

107) Bestimmungen, den Betrieb der Pferde-Eisenbahn betr.

§ 1. Der Conduc-teur ist dem Specialdirector, sowie dem Inspector und Controleur, der Kutscher aber diesen und dem Conduc-teur untergeordnet. Conduc-teure und Kutscher haben allen den dienstlichen Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten, welche ihnen von den Beamten und Officianten der betreffenden Behörden, namentlich auch der königl. Polizei-Direction in verkehrspolizeilicher Beziehung, ertheilt werden.

§ 2. Conduc-teure und Kutscher haben sich stets in nüchternem Zustande zu erhalten, gegen die Fahrgäste bescheiden und anständig sich zu betragen, insbesondere auch des Tabakrauchens während des Verkehrs mit dem Publikum und der Anrufung des letztern zum Mitfahren sich zu enthalten. Beide dürfen sich während der Fahrt vom Wagen nicht entfernen. Vergl. jedoch § 17.

§ 3. Während des Dienstes haben sie ihre Legitimationskarte sowie ein Exemplar der Dienstinstruction bei sich zu führen, um sie erforderlichen Falles bei Conflicten mit dem Publikum vorzeigen zu können.

§ 5. Der Conduc-teur hat dafür zu sorgen, daß der ihm zugewiesene Wagen: a) die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innehält und die Ausweichungen rechtzeitig berührt, b) während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist und c) während der Fahrstunden reinlich und in betriebsfähigem Zustande erhalten wird.

§ 6. Außer solchen Personen, welche betrunken sind oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere belästigen würden, darf der Conduc-teur Keinem die Mitfahrt verweigern. Dagegen darf er weder mehr als die bestimmungsmäßige Personenzahl zulassen, noch die Mitnahme von Hunden oder solchem Gepäck gestatten, welches durch Umfänglichkeit, üblen Geruch oder sonstige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig, beziehentlich gefährlich werden könnte. Ebenso wenig darf er gestatten, daß weibliche Personen die Deckplätze einnehmen.

§ 7. Nur an den Haltestellen ist der Conduc-teur verpflichtet, Personen aufzunehmen und abzusetzen. Das Zeichen zum Weiterfahren darf er nicht eher geben, als bis der Einsteigende Platz genommen,

beziehentlich der Aussteigende die Erde erreicht hat. Den Fahrgästen, namentlich Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen, hat er beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein. Ebenso hat er von der Zeit ab, wo die Wagen wegen der Dunkelheit erleuchtet sind, den Fahrgästen deutlich die Weiche, beziehentlich die Haltestelle zu melden, die passiert wird. Den Fahrgästen ist durchaus nicht gestattet, den vorderen Perron beim Kutscher zum Auf- und Absteigen zu benutzen und hat Letzterer ebenso wie der Conduc-teur streng darauf zu achten, daß die Warnungsketten daselbst während der Fahrt stets geschlossen sind.

§ 8. Der Conduc-teur hat auf die Beobachtung der Vorschriften des § 14 *) des Regulativs mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welche seiner Weisung ungeachtet demselben zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigen Falles die Mitwirkung der öffentlichen Aufsichtsbeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 9. Unter keinem Vorwande darf der Conduc-teur höhere als die tarifmäßigen Fahrpreise fordern. Ebenso wenig darf er Jemand freie Fahrt gestatten, der nicht von der Direction dazu legitimirt ist. Der Conduc-teur ist angewiesen, das Fahrgeld beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben; auch hat er dasselbe von den Fahrgästen selbst in die Büchse werfen zu lassen, selbst dann, wenn er dem Fahrgaste Geld ausgewechselt hat.

§ 10. Der Conduc-teur hat jedem Fahrgaste beim Besteigen des Wagens sofort das Billet für seine Fahrt einzuhändigen.

§ 12. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linie, beziehentlich dem Bahnhofe, hat der Conduc-teur denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effecten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu behändigen, andernfalls aber sorgsam zu verwahren und spätestens am andern Morgen dem Specialdirector oder dem Inspector zu übergeben, welcher dafür zu sorgen hat, daß die fraglichen Effecten in Gemäßheit des bürgerlichen Gesetzbuches § 239 und der E.- u. A.-Verordnung dazu § 6, bei der königl. Polizei-Direction angezeigt, beziehentlich abgegeben werden.

§ 14. In schnellerer Gangart, als in einem gemäßigten Trabe zu fahren, ist untersagt. Bei der Annäherung an Straßenkreuzungen, ingleichen bei Straßenbiegungen oder wo sonst Beschädigungen von Personen oder Sachen zu befürchten sind, muß im Schritt, bei dem Uebergange über die kreuzenden Straßen selbst muß im gemäßigten Trabe gefahren werden. Auf abschüssigen Bahnstrecken ist von der Bremse Gebrauch zu machen.

§ 15. Treffen zwei sich entgegengerichtete Wagen nicht gleichzeitig auf einer Ausweichung ein, so daß der früher ankommende den andern erwarten muß,

*) § 14 des Regulativs lautet: Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Abtheilungen des Wagens gestattet, welche ausdrücklich als „Rauchcoupés“ bezeichnet sind. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste ist untersagt. Die Deckplätze dürfen von weiblichen Personen nicht besetzt werden. Das Fahrgeld ist der Conduc-teur beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben angewiesen.